

Bekanntmachung Interessenbekundungsverfahren

BAPP-Kompakt! Mehr als Ausbildung Berliner Ausbildungsplatzprogramm 2026

Aufruf zur Einreichung von Konzepten für die AUSBILDUNGSPHASE des Programms

Zuständige Fachstelle:

Name: Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Anschrift: Oranienstraße 106, 10969 Berlin

Kontakt: Ariane Metze

E-Mail: Ariane.Metze@senasgiva.berlin.de

Telefon: (030) 9028 1386

Bewilligende Stelle:

Name: zgs consult GmbH

Anschrift: Bernburger Straße 27, 10963 Berlin

Kontakt: Manuela Schach

E-Mail: ausbildung@zgs-consult.de

Telefon: (030) 69008549

Inhalt

Zuständige Fachstelle:	1
Bewilligende Stelle:	1
1. Präambel	3
2. Zielgruppe	5
3. Zuwendungsempfänger und Fördervoraussetzungen	6
4. Gegenstand der Förderung im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung	9
5. Laufzeit, Art und Höhe der Förderung	16
6. Qualitätssicherung und Erfolgsmessung:	22
7. Antrags- und Bewilligungsverfahren	24
Zeitplan	28

1. Präambel

Das Berliner Ausbildungsplatzprogramm im neuen Gewand – für mehr individuelle und organisierte Zugänge zur Beruflichen Bildung und zur Stärkung der dualen betrieblichen Ausbildung und Fachkräftesicherung im Land Berlin.

Das BAPP ist als berlinspezifisches Nachfolgeprogramm aus dem, in den 1990er Jahren umgesetzten, Bund- Länder- Sonderprogramm Ausbildungsplatzprogramm (APP) hervorgegangen und war seitdem Bestandteil der Gesamtstrategie, mehr junge Berliner: innen in den Ausbildungsmarkt zu integrieren und die Jugendarbeitslosigkeit im Land Berlin langfristig zu senken.

Mit dem BAPP-Kompakt! wird der Fokus dieser Gesamtstrategie auf eine nachhaltige Integration von Auszubildenden und/oder jungen Fachkräften (BAPP-Absolvent: innen) im neuen Arbeitsumfeld gelegt. Dafür werden Strukturen für eine ganzheitliche und individuelle Begleitung der BAPP-Auszubildenden und BAPP-Absolvent: innen sowie Beratungsangebote für am BAPP-Kompakt! beteiligte Kooperationsbetriebe geschaffen.

Ziele sind, die Qualität der Ausbildung zu stärken, Ausbildungserfolge zu maximieren, Übergänge aus der geförderten in die duale betriebliche Ausbildung zu steigern sowie junge Fachkräfte nachhaltig im Übernahmebetrieb zu integrieren.

In zwei Phasen zur etablierten Fachkraft!

Für die Zielerreichung stehen 2 Programmteile zur Verfügung:

1. *BAPP-Kompakt! Einstieg mit der Option der Verlängerung zum Einstieg+ (Ergänzungsangebot: Ausbildungseinstiegsbegleitung im dualen Ausbildungsverhältnis),*
2. *BAPP-Kompakt! Ausbildung.*

In diesen zwei BAPP-Kompakt-Phasen werden Projekte zur Unterstützung und Organisation individueller Ausbildungseinstiege, Begleitung während der Probezeit bei Übergang in ein duales Ausbildungsverhältnis oder im Rahmen einer erfolgreichen BAPP-Ausbildung gefördert. Alle Programmteile sind in sich geschlossene Förderbereiche.

Die in jedem Programmteil etablierte ganzheitliche Begleitstruktur ermöglicht es, junge Menschen mit Ausbildungswunsch in diesem Gesamtprozess, persönlich, bedarfs- und zukunftsorientiert zu unterstützen und professionell zu begleiten.

Auch den am BAPP-Kompakt! beteiligten Ausbildungs-/Kooperationsbetrieben und/oder späteren Übernahmebetrieben wird dabei ein kontinuierliches Beratungs- und Begleitangebot gemacht. Damit soll nicht nur eine solide Basis für eine professionelle berufliche Entwicklung, sondern auch ein Beitrag geschaffen werden, die Effizienz und Qualität der Ausbildung insgesamt zu verbessern.

Ankerpunkte:

- Mehr individuelle Vorbereitung und flexible Einstiegschancen in die berufliche Erstausbildung.
- Mehr bedarfsorientierte Unterstützung und verstärkte Begleitung von Auszubildenden und jungen Fachkräften.
- Mehr Beratungsangebote und Beteiligungsmöglichkeiten für die BAPP-Kooperationsbetriebe bei der Suche nach den passenden Auszubildenden.
- Mehr Unterstützung für BAPP-Kooperationsbetriebe bei der Integration von Auszubildenden und/oder jungen Fachkräften im Arbeitsumfeld und betrieblichen Strukturen.

Zieldimensionen BAPP-Kompakt

- Das primäre Ziel des Berliner Ausbildungsplatzprogramms ist es, unversorgten ausbildungsplatzsuchenden Berliner: innen mit einem zusätzlichen Ausbildungsplatz die Chance zu geben, einen Berufsabschluss zu erwerben.
- Mit Hilfe des Förderinstruments BAPP-Kompakt! werden für junge Menschen mit erhöhten Unterstützungsbedarfen individuelle und organisierte Einstiegschancen in die berufliche Erstausbildung geschaffen und Rahmenbedingungen hergestellt, die einen Übergang aus der geförderten BAPP-Kompakt! Ausbildung in die duale betriebliche Berufsausbildung ermöglichen und für eine Stabilisierung im neuen Arbeitsumfeld sorgen.
- Neben dem primären Ziel, mehr Menschen zu einem Ausbildungsabschluss zu führen und in den Kooperationsbetrieben zusätzliche Ausbildungsplätze zu schaffen, sollen auch weitere **übergeordnete strategische Ziele** verfolgt werden.

Diese sind:

- Verbesserung der allgemeinen Ausbildungsplatzsituation und Ausbildungsorganisation (quantitativ und qualitativ) im Sinne der Berliner Ausbildungsgarantie,
- Vermeidung von Jugendarbeitslosigkeit,

- Stärkung dualer Ausbildung in kleinen und mittelständischen Berliner Betrieben.

Zielsetzungen des Gesamtprogramms in Bezug auf die Teilnehmenden sind:

- Unterstützung von Kennenlern- und Matching-Prozessen,
- Klärung gegenseitiger Erwartungshaltungen von Auszubildenden und Ausbildungsbetrieben vor Ausbildungsbeginn,
- Erörterung und Reflexion individueller Ausbildungsperspektiven und Vorbereitung der Ausbildungsaufnahme in der passenden (BAPP-) Ausbildungsform, im passenden Ausbildungs- / BAPP-Kooperationsbetrieb,
- Identifizierung von individuellen Unterstützungsbedarfen, fachlicher, sozialer und personaler Kompetenzen sowie beruflicher Handlungsfähigkeit vor Ausbildungsbeginn,
- Angebote einer bedarfsgerechten und ganzheitlichen Ausbildungsbegleitung für einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss,
- Professionelle Übergangsgestaltung und -begleitung von geförderter Ausbildung in ein duales Ausbildungsverhältnis sowie die Integration als Fachkraft im Übernahmebetrieb nach BAPP-Ausbildungsabschluss.

Ziele der BAPP-Kompakt Ausbildungsphase sind:

- der Berufsabschluss in der Erstausbildung,
- die Stabilisierung von Ausbildungsverhältnissen und
- der Übergang aus der BAPP-Kompakt Verbundausbildungsphase in die betriebliche duale Ausbildung. Letzteres wird in Höhe von mindestens 10% erwartet.

2. Zielgruppe

Zielgruppe des Gesamtprogramms sind junge Berliner: innen bis zum Alter von 29 Jahren (beim Einmünden ins Programm), die ungelernt und/oder geringqualifiziert, ausbildungswillig, jedoch ohne abgeschlossene berufliche Erstausbildung sind, aber die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben.

Die BAPP-Kompakt! Zielgruppe umfasst Menschen mit und ohne Fluchthintergrund und Migrationsgeschichte, sowie Menschen mit und ohne Behinderung¹. Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass bisher

¹ Bei den Personen mit Behinderung darf es sich nicht um Personen mit dem anerkannten Reha-Status handeln.

kein Platz in betrieblicher dualer Ausbildung gefunden ist und die Bewerber: innen bei der örtlichen Agentur für Arbeit und/oder Jobcenter als ausbildungssuchend gemeldet sind.

Neben den sogenannten „unversorgten Bewerber: innen“ gehören Ausbildungsabbrecher: innen und Studienabbrecher: innen zu der Zielgruppe, sofern die Voraussetzungen in Bezug auf Alter und die nicht vorhandene Erstausbildung bzw. Reha-Status erfüllt sind.

Des Weiteren soll das Programm junge Menschen aus berufsvorbereitenden Maßnahmen ansprechen, die sich bisher erfolglos auf duale betriebliche Ausbildungsplätze beworben haben, aber auch junge Menschen mit beruflichen Vorerfahrungen sowie Geringqualifizierte in oder ohne Anstellung.

Akquise und Vermittlung von Bewerber: innen:

Die Vermittlung auf die Ausbildungsplätze erfolgt über die Berliner Agenturen für Arbeit bzw. die Berliner Jobcenter. Der entsprechende Vermittlungsvorschlag einer Berliner Agentur für Arbeit bzw. eines Berliner Jobcenters ist Grundlage für die Platzbesetzung.

Die Entscheidung über die Einmündung in das Programm BAPP-Kompakt muss in Abstimmung mit der betreuenden Dienststelle (Agentur für Arbeit/Jobcenter) getroffen werden.

Eigene Akquisen durch den Projektträger sind möglich.

Soweit Teilnehmende durch eigene Akquise gefunden werden, sind die zuständige Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter hierüber unbedingt zu informieren, so dass in diesem Fall ein Vermittlungsvorschlag erteilt werden kann.

Auswahl von geeigneten Bewerber:innen:

Die Auswahl von Bewerber: innen erfolgt durch den Projektträger auf Grundlage der ausgelösten Vermittlungsvorschläge. Eine Dokumentation zur Auswahl und/oder Ablehnung eines/r Bewerber: in ist vorzunehmen und auf Nachfrage an die Bewilligende Stelle rückzumelden. Im Rahmen des Umsetzungskonzeptes soll beschrieben werden, welche Methoden/ Maßnahmen zur Eignungsfeststellung herangezogen werden und welche Rolle beim Auswahlprozess die Kooperationsbetriebe spielen.

3. Zuwendungsempfänger und Fördervoraussetzungen

Antrags- und zuwendungsberechtigt sind Einrichtungen der beruflichen Bildung und Bildungsträger, die ihren Sitz im Land Berlin haben. Die Einrichtungen sollen über umfangreiche Kompetenzen im Bereich berufliche Bildung, Netzwerkarbeit und Arbeitsmarktintegration verfügen sowie Erfahrungen im Umgang mit Geflüchteten (besonders jungen

Menschen) haben. Zudem haben sie sich zur Einhaltung der Grundsätze des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zu verpflichten. Eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und Erfahrungen in der Durchführung von Projekten mit Förderung der öffentlichen Hand (Sachkunde zum Zuwendungsrecht und Kenntnis der Landeshaushaltsordnung) werden vorausgesetzt.

Grundsätzlich kommen bei der Durchführung der beiden Phasen des BAPP-Kompakt (Einstiegs / Einstieg+ & Ausbildung) nur Zuwendungsempfänger in Betracht, die ausbildungsberechtigt sind. Das Vorliegen der Ausbildungsberechtigung bei BAPP-Kompakt Zuwendungsempfängern ist Voraussetzung für die Eintragung der Berufsausbildungsverträge der BAPP-Kompakt Verbundausbildung bei den zuständigen Stellen und für die Meldung der Ausbildungsplätze an die Regionaldirektion Berlin - Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit zur Vermittlung der Ausbildungsplatzbewerber: innen.

Der Nachweis der Ausbildungsberechtigung ist bei der Antragstellung auf die Durchführung des BAPP-Kompakt bei der Bewilligungsstelle vorzulegen oder umgehend vor Projektbeginn nachzureichen.

Die Ausbildungsberechtigung (Eignung der Ausbildungsstätte sowie die persönliche und fachliche Eignung der Ausbilder*innen) muss grundsätzlich zur Sicherung der Qualität der Ausbildung sowohl bei den Zuwendungsempfängenden als auch bei den Partnerbetrieben vorliegen.

Bei dem für die Ausbildung verantwortlichen Ausbildungspersonal bei Zuwendungsempfängenden muss es sich um sozialversicherungspflichtig beschäftigte Mitarbeiter: innen desselben handeln. Der Nachweis der Ausbildungsberechtigung ist bei der Antragstellung vorzulegen oder umgehend vor Maßnahmebeginn nachzureichen.

Gleiches gilt für den Nachweis bezüglich der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung des verantwortlichen Projektpersonals (*Ausbilder & Ausbilderinnen, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Projektleitung, Administration*).

Antragsberechtigt für die Förderung BAPP-Kompakt Ausbildungsphase sind **ausbildungsberechtigte Bildungsträger**, die einschlägigen Erfahrungen mit der Zielgruppe und in der Umsetzung von Projekten der beruflichen Aus- und Weiterbildung nachweisen können. Ebenso sind umfassende Kenntnisse über das System der dualen Berufsausbildung und der Berufsvorbereitung Voraussetzung für die Projektumsetzung.

Die Zuwendungsempfängenden werden nur gefördert, wenn zu erwarten ist, dass eine ordnungsgemäße und erfolgreiche Durchführung der Projekte erfolgen kann und folgende **Qualitätsmerkmale erfüllt werden:**

- Darstellung der betrieblichen Qualitätssicherung,
- Nachweis der fachlichen Kompetenz auf den Einsatzfeldern,

- Nachweis über die Ausbildungsberechtigung und Erfüllung aller Anforderungen, die unter dem Punkt „Empfangende der Förderung und Antragsberechtigung“ aufzählt sind,
- zuwendungsrechtliche Zuverlässigkeit.

Es wird begrüßt, wenn BAPP-Kompakt Zuwendungsempfänger nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung (AZAV) zugelassen sind. Alternativ können Kernprozesse im Zusammenhang mit der Umsetzung der geförderten Ausbildung BAPP-Kompakt durch weitere, speziellere Qualitätsmanagementsysteme, z.B. im Rahmen der DIN ISO 9001, beschrieben und zertifiziert sein. Die vorhandenen Zertifikate bzw. entsprechende Nachweise über das vorhandene Qualitätsmanagementsystem sind in Kopie dem Antrag auf die Förderung des BAPP-Kompakt beizufügen. Die zuwendungsrechtliche Qualität im Sinne bisher administrativ erfolgreich umgesetzter öffentlich geförderter Projekte muss gegeben sein.

Die bewilligende Stelle und die zuständige Senatsverwaltung für Arbeit können bei Bedarf die Einsichtnahme in die Qualifikationsnachweise und in das erweiterte Führungszeugnis des BAPP-Kompakt Personals verlangen. Hierzu muss in der Personalakte die Einwilligung der Mitarbeitenden nach Art. 6 und 7 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vorliegen. Für die Einholung der Einwilligung der Mitarbeitenden hat der BAPP-Kompakt Zuwendungsempfänger zu sorgen.

Die Anträge auf die Zuwendung sind bei der BAPP-Kompakt Ausbildungsphase vor Beginn der Maßnahmen bei der Bewilligungsstelle schriftlich einzureichen.

Rechtliche Grundlagen der Förderung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Berlin, insbesondere

- der aktuell gültige Haushaltsplan,
- die Regelungen für Zuwendungen gemäß §§ 23, 44 LHO,
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),
- Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen (BNBest),
- die ergänzenden Förderbedingungen für die Projekte zum BAPP-Kompakt (werden mit der Aufforderung zur Antragstellung zur Verfügung gestellt).

Hinweis: Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Mittelgeber entscheidet über die Bewilligung von geeigneten Konzepten nach pflichtgemäßem Ermessen unter Vorbehalt und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zuwendungen dürfen grundsätzlich nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.² Zudem müssen sie in der Transparenzdatenbank³ des Landes Berlin registriert sein.

Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

Die Förderungen der BAPP-Kompakt Projekte erfolgen zusätzlich und nicht in Konkurrenz zur Förderung beruflicher Bildungsmaßnahmen nach dem SGB III/SGB II, zur dualen Berufsausbildung und zu arbeitsmarktpolitischen Sonderprogrammen des Bundes sowie der EU.

4. Gegenstand der Förderung im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung

Im Rahmen dieses Interessenbekundungsverfahrens werden Projektideen für die Durchführung der BAPP-Kompakt Ausbildungsphase (Verbundausbildung) gesucht.

Gegenstand der Förderung ist die fachkundige Durchführung der Berufsausbildung im Auszubildendenstatus in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO) inklusive einer ganzheitlichen und an den individuellen Bedarfen ausgerichteten Begleitung und Unterstützung der Auszubildenden sowohl im fachtheoretischen als auch im fachpraktischen (betrieblichen) Bereich für die gesamte Ausbildungsdauer.

Mit der BAPP-Kompakt Ausbildungsphase wird die Einrichtung zusätzlicher außerbetrieblicher, aber betriebsnaher Ausbildungsplätze im Land Berlin mit ganzheitlicher Ausbildungsbegleitung gefördert.

Die im Rahmen des Programms geförderten Ausbildungsplätze sind zur Vermeidung des Abbaus betrieblicher Ausbildungsplätze streng an das Prinzip der Zusätzlichkeit gebunden und sind nachrangig zu den dualen Ausbildungsplätzen anzubieten und zu besetzen.

Ziel ist es hierbei solche Ausbildungen auszuschließen, bei denen die Qualität der Ausbildung in Frage steht.

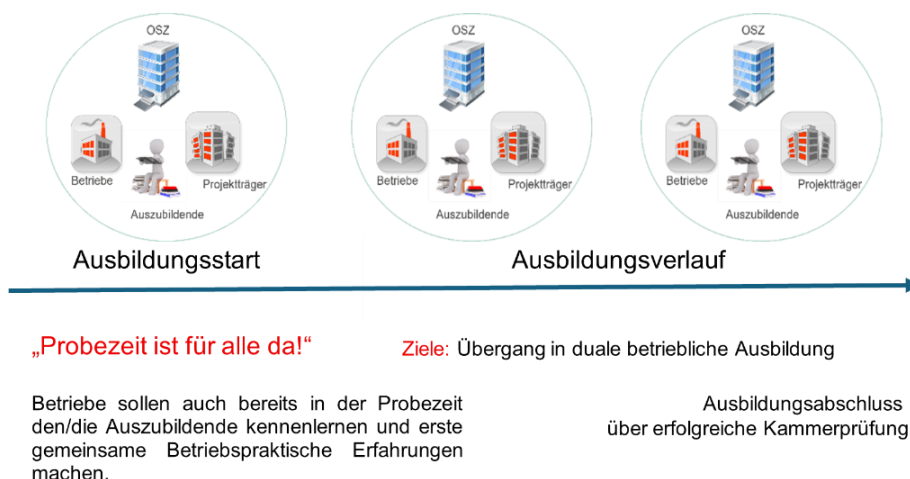
Die Konzeption entspricht vollwertig der dualen betrieblichen Ausbildung und wird mit einer Kammerprüfung abgeschlossen.

Die **Ausbildungsform** BAPP-Kompakt Ausbildungsphase im Programmjahr 2026 **ist die Verbundausbildung**.

² Zuwendungsempfänger müssen ihre Eignung und Leistungsfähigkeit (Erfahrungen, Kompetenzen, personelle Kapazitäten, technische und räumliche Ausstattung, System zur Qualitätssicherung) im Zuge der Antragstellung nachweisen (siehe Art. 9).

³ Für die Registrierung in der Transparenzdatenbank ist ein formloser Antrag bei der Senatsverwaltung für Finanzen zu stellen.

Oberstes Ziel ist der Übergang in die duale betriebliche Ausbildung. Bestenfalls beim Kooperationsbetrieb.



Für die Zielerreichung wird die BAPP-Verbundausbildung an 3 Lernorten umgesetzt.

- 1. Lernort:** Projektträger, der den Ausbildungsvertrag mit den Auszubildenden hält und als erste Ausbildungsstätte gilt,
- 2. Lernort:** der/die ausbildungsberechtigten Kooperationsbetrieb/e und
- 3. Lernort:** das Oberstufenzentrum für den berufsschulischen Teil der Ausbildung.

Der Projektträger fungiert dabei als Ausbildungsstätte und „Interlink“ zwischen der Berufsschule und dem Kooperationsbetrieben, teilt sich mit den Kooperationsbetrieben den betrieblichen Ausbildungsteil und unterstützt die Auszubildenden bei der Vorbereitung und Vertiefung fachtheoretischer Inhalte, die in den Oberstufenzentren vermittelt werden.

- Die Teilnehmenden der „Ausbildungsphase im Verbund“ befinden sich im Auszubildendenstatus.
- Der Ausbildungsvertrag wird zwischen der/dem Auszubildenden und dem Projektträger geschlossen. Die zusätzliche Unterzeichnung der Berufsausbildungsverträge durch den Kooperationsbetrieb ist ausdrücklich erwünscht.
- Der Projektträger begleitet und unterstützt die Auszubildenden an allen 3 Lernorten nach individuellem Bedarf mit (sozial-) pädagogischen Fachkräften. Eine ganzheitliche, individuelle und bedarfsgerechte Ausbildungsbegleitung rahmt somit die Ausbil-

dungsorganisation und ermöglicht mehr Unterstützungsangebote zur erfolgreichen Ausbildungsdurchführung und Stabilisierung von Ausbildungsverhältnissen.

- Damit einhergehend sollen im Ausbildungsverlauf regelmäßige Kompetenzfortschrittsmessungen persönlicher, sozialer und fachlicher Fähigkeiten durchgeführt werden, um ausbildungsjährlich die Maßnahmen und Angebote zur individuellen Betreuung- und Unterstützung mit den Auszubildenden zu reflektieren und neu ausrichten zu können.
- Die **Projektträger und die Partnerbetriebe verpflichten sich** bei der Vermittlung der betriebspraktischen Ausbildungsanteile **zur Einhaltung der jeweiligen Ausbildungsrahmenpläne** und halten im betrieblichen Ausbildungsplan inhaltliche und zeitliche Abläufe an diesen beiden Lernorten fest.
- Die jeweiligen Berufsschulzeiten gliedern sich in die Aufteilung der Lernorte Bildungsträger und Betrieb entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und der internen Organisation des Berufsschulunterrichts des betreffenden OSZ ein.
- Grundsätzlich sind die Ausbildungstage, die für die Betriebspraxis vorgesehen sind, hälftig beim Projektträger und beim Kooperationsbetrieb zu absolvieren.
- Darüber hinaus beteiligen sich die Kooperationsbetriebe auch zur Hälfte an der Mindestausbildungsvergütung für die Auszubildenden, mit denen sie ein BAPP-Verbundausbildungsverhältnis eingehen.

Sowohl die **inhaltliche als auch die finanzielle Beteiligung** der Betriebe **ist ab dem Beginn der Ausbildung** erforderlich.

Inhaltlich:

- vor dem Hintergrund der frühzeitigen Integration des/der Auszubildenden im Kooperationsbetrieb und der Zielstellung, im Ausbildungsverlauf in die duale Ausbildung zu wechseln.

Finanziell:

- vor dem Hintergrund der Fehlbedarfsfinanzierung, ist eine finanzielle Beteiligung in Form von Drittmitteln von Beginn an zur Ausfinanzierung der Ausbildungsvergütung notwendig.
- Das heißt, der Beginn der Kooperationsvertragslaufzeit = Zahlungsbeginn für die 2. Hälfte der Mindestausbildungsvergütung.
- Kooperationsverträge mit Betrieben ohne Zahlungsbeteiligung in der Probezeit sind nicht zulässig.

- Gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) ist es für die Berechnung des Fehlbedarfs entscheidend, dass die Deckungsmittel (Drittmittel) dauerhaft und verlässlich zur Verfügung stehen.
- Die Mindestausbildungsvergütung ist ein vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gesetzlich festgelegter Betrag, der jährlich angepasst wird.

Für den Start im Ausbildungsjahr 2026 ist die Mindestausbildungsvergütung (gesetzliche Untergrenze) wie folgt festgelegt:

1. Ausbildungsjahr	724,00€
2. Ausbildungsjahr	854,00€
3. Ausbildungsjahr	977,00€
4. Ausbildungsjahr	1.014,00€

Staffelung von betrieblichen Ausbildungstagen in der Probezeit:

- Die vorgesehenen betrieblichen Ausbildungstage können innerhalb der individuellen Probezeit gestaffelt organisiert werden, so dass ein sanfter Einstieg in die betriebliche Praxis ermöglicht wird.
- Auch hier begleitet der Projektträger die Auszubildenden engmaschig und steht auch den Betrieben beratend zur Seite.
- Die Ausbildungstage im Betrieb sollen im 1. Monat mindestens 1-3, im 2. & 3. Monat mind. 3-5 und im 4. Monat mind. 6 Tage umfassen, können aber auch bereits von Beginn an hälftig organisiert werden.
- Die für die Umsetzung geplanten Ausbildungszeiten beim Projektträger und im Betrieb sind im betrieblichen Ausbildungsplan festzuhalten und via Anwesenheitslisten nachzuweisen.
- Ab dem 5. Ausbildungsmonat (nach der individuellen Probezeit) ist die Durchführung der Ausbildung, abzüglich der Zeiten im Oberstufenzentrum, nach Möglichkeit zu gleichen Teilen (50/50) beim Projektträger und im Betrieb zu organisieren.
- In den Berufsschulferien sind idealerweise sowohl Ausbildungstage beim Projektträger als auch beim Kooperationsbetrieb zu verbringen.
- Grundsätzlich muss am Ende der Ausbildung das Verhältnis von Ausbildungszeiten beim Projektträger und im Betrieb abgewogen sein.

- Die sozialpädagogische Begleitung durch den Projektträger muss auch an den Tagen, die die Auszubildenden im Betrieb verbringen, gewährleistet sein.

Geförderte Projekte im Rahmen der BAPP-Kompakt Verbundausbildung sollen in ihrer qualitativen Ausrichtung das skizzierte Grundkonzept umsetzen und ebenso die nachstehenden Punkte im Umsetzungskonzept integrieren:

- Die berufliche Erstausbildung soll grundsätzlich individuell, an den Bedarfen der Auszubildenden orientiert und ganzheitlich gedacht werden.
- Dafür sollen individuelle und flexible Einstiegschancen in die berufliche Erstausbildung geschaffen, Unterstützungsbedarfe identifiziert sowie soziale, personale Kompetenzen und berufliche Handlungsfähigkeiten im Vorfeld erfasst werden.
- Regelmäßige Kompetenzfortschrittmessungen während der Ausbildung sollen helfen Entwicklungen sichtbar zu machen.
- Betriebe und Auszubildende sollen gleichermaßen unterstützt und begleitet werden.
- Passende Förderangebote und Begleitstrukturen sollen eine gezielte Überführung der Auszubildenden in die duale Ausbildung ermöglichen.
- Das jeweilige Umsetzungskonzept soll zur Stärkung des Ausbildungsverlaufs beitragen und eine Vorbereitung auf den Übergang nach der Ausbildung ins Berufsleben beinhalten.

In der BAPP-Kompakt! Verbundausbildung wird in 3 Projekttypen (Branchen) unterschieden:

- kaufmännische (kfm.)
- gewerblich-technische (g-t) und
- gewerblich-technische Energie- und Klimaberufe (g-t E&K).

Für die BAPP-Kompakt! Verbundausbildung werden nur Berufsbilder ausgewählt, die die Bewerber:innennachfrage auf dem aktuellen Ausbildungsmarkt nicht ausreichend mit dualen Ausbildungsstellen bedient, jedoch von hoher Arbeitsmarktrelevanz sind.

Darüber hinaus spielt bei der Auswahl auch die Abgrenzung zu anderen Ausbildungsförderprogrammen im Land Berlin eine Rolle. Branchen bzw. Berufsbilder die über andere Ausbildungsförderprogramme abgedeckt werden, fallen für die BAPP-Förderung weg.

Bei der Beurteilung der Marktlage und der Auswahl von Berufsbildern sind auch die Statistiken und Einschätzungen der Bundesagentur für Arbeit sowie des Statistischen Amtes Berlin Brandenburg als auch die der jeweiligen Kammern und Innungen ausschlaggebend.

Ebenso werden Abbruchquoten und Umsetzungserfolge der Vorjahre berücksichtigt.

Die Abstimmung und Festlegungen zu geförderten Berufsbildern und deren Ausbildungsplatzanzahl erfolgt eng zwischen der Bewilligungsstelle, der für das BAPP-Kompakt zuständigen Fachstelle der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung und den Mitgliedern des BAPP-Steuerungsgremiums. Das Steuerungsgremium besteht aus Vertreter: innen der für das BAPP fachlich zuständigen Senatsverwaltung, der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg (RD) sowie der örtlichen Agenturen für Arbeit, der Bewilligungsstelle und bei gesondertem Bedarf der zuständigen Kammern und Sozial- und Wirtschaftspartner: innen.

Für die Förderung der BAPP-Kompakt Ausbildungsphase im Programmjahr 2026 sind insgesamt 173 Ausbildungsplätze plus 25 Plätze für Fortsetzungsberufe von drei 2-jährigen Ausbildungsberufen vorgesehen.

Diese werden wie folgt auf die 3 Projekttypen aufgeteilt:

Projekttyp:	Platzzahl:
kaufmännisch (kfm.)	50 plus 15 Plätze für 2 Fortsetzungsberufe
gewerblich-technisch (g-t)	99 plus 10 Plätze für 2 Fortsetzungsberufe
gewerblich-technisch Energie & Klima (g-t E&K)	24
gesamt:	173 plus 25 Plätze für 4 Fortsetzungsberufe

Berufsbilder, die für die Förderung berücksichtigt werden:

Berufsbilder	Projekttyp	Platzzahl
Tischler: in	g-t	20
Kfz. Mechatroniker: in - PKW-Technik	g-t	25
Elektroniker: in- Energie-/Gebäudetechnik	g-t (E&K)	12
Maler/Lackierer - Gestaltung/Instandh.	g-t	12
Anlagenmech. - Sanitär-/Heiz.-Klimattech.	g-t (E&K)	12
Servicekraft - Schutz und Sicherheit	g-t	12

Verkäufer: in	kfm.	20
Einzelhandelskaufmann/-frau (Fortsetzungsberuf Verkäufer: in)	kfm.	10
Kaufmann/-frau - Büromanagement	kfm.	20
Fachlagerist	kfm.	10
Fachkraft Lagerlogistik (Fortsetzungsberuf Fachlagerist)	kfm.	5
Friseur: in	g-t	15
Trockenbaumonteur: in	g-t	5
Fahrradmonteur: in	g-t	10
Zweiradmechatroniker: in Fahrradtechnik (Fortsetzungsberuf Fahrradmonteur)	g-t	5
Zweiradmechatroniker: in Motorradtechnik (Fortsetzungsberuf Fahrradmonteur)	g-t	5
		173 plus 25 Plätze für Fortsetzungsberufe

Für die BAPP-Kompakt! Verbundausbildung 2026 werden insgesamt 12 Berufsbilder angeboten.

Für 3 dieser Berufsbilder gibt es 25 zusätzliche Plätze für 4 mögliche Fortsetzungsberufe:

Verkäufer: in	10 Plätze für Fortsetzungsberuf Einzelhandelskaufmann/-frau
Fachlagerist	5 Plätze für Fortsetzungsberuf Fachkraft Lagerlogistik
Fahrradmonteur: in	5 Plätze für Fortsetzungsberuf Zweiradmechatroniker Fahrradtechnik
	5 Plätze für Fortsetzungsberuf Zweiradmechatroniker Motorradtechnik

Die Plätze für die möglichen Fortsetzungsberufe werden vorgehalten und bei Bedarf können diese von den umsetzenden Bildungsträgern, so sich Auszubildende in den jeweiligen Grundberufen im Projekt befinden, in Anspruch genommen werden.

Voraussetzung ist, dass die Auszubildenden die 2-jährige Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, sich für eine Fortsetzung der Ausbildung eignen und sich persönlich dafür entscheiden.

Diese Plätze sind bei der Bewilligenden Stelle unter Einreichung der entsprechenden Unterlagen zu beantragen. *(Nachweis über Abschluss 2-jährige Ausbildung, Wunsch zur Fortsetzung der/des Auszubildenden, Eignung zur Fortsetzung der Ausbildung durch die zuständige Kammer).*

Sich daraus ergebende finanzielle Mehrbedarfe und/oder Projektverlängerungen sind nach Zustimmung der Bewilligenden Stelle via Änderungsantrag auf Aufstockung und/oder Verlängerung zu beantragen.

Weitere begleitende Fördergegenstände:

4.1 Ebenso sieht das neue BAPP-Kompakt Beratungs- und Unterstützungsangebote für die Kooperationsbetriebe vor, damit die Integration der Auszubildenden im Partnerbetrieb langfristig gelingt oder bei Problemen im Ausbildungsverlauf frühzeitig mit allen Beteiligten Gespräche geführt und Lösungswege zur Aufrechterhaltung des Ausbildungsverhältnisses gefunden werden können.

4.2 Angesichts der Transformationsprozesse in der Bildungs- und Arbeitswelt können ergänzend zu den Ausbildungsinhalten und der ganzheitlichen Ausbildungsbegleitung nachfolgende Querschnittziele wie ausbildungsbegleitende Angebote zur Steigerung von Grundbildungskompetenzen, zur Förderung digitaler Grundkompetenzen, zur Gesundheitsförderung und Lebenspraxiskunde sowie zur Identifizierung und Stärkung personaler und sozialer Kompetenzen und der beruflichen Handlungsfähigkeit gefördert werden.

4.3 Für Auszubildende mit Sprachbedarf können bei Bedarf zusätzliche berufsfachspezifische Sprachmodule passend zu den Inhalten der Berufsausbildung angeboten werden. Eigenständige Deutschkurse ohne Vermittlung berufsspezifischer Kenntnisse sind nicht zugelassen.

Diese Inhalte sind fakultativ und konzeptionell zu beschreiben.

Alle begleitenden Angebote sollen in ihrer Gesamtheit zur Stabilisierung der Ausbildungsverhältnisse beitragen und somit Ausbildungsabbrüchen vorbeugen.

5. Laufzeit, Art und Höhe der Förderung

Die Projektumsetzungszeit der BAPP-Kompakt! Verbundausbildung beginnt **nachrangig zur dualen Berufsausbildung und frühestens ab dem 01.10.2026.**

Der Start der individuellen Ausbildungszeit in allen Projekttypen und förderfähigen Berufsbildern kann zwischen dem 01.10.-31.10.2026 liegen.

Vom **01.11. - 31.12.** können Plätze, die vom Projektträger bis 31.10. nicht besetzt werden, als „**Nachrückerplätze**“ angeboten und von **Ausbildungsabbrecher: innen** desselben Ausbildungsjahres in Anspruch genommen werden.

Dies kann jedoch nur unter Anerkennung der bereits absolvierten Ausbildungszeiten und/oder einer anerkannten Verkürzung der Ausbildungszeit erfolgen, da die Projektlaufzeit des jeweiligen Ausbildungsprojektes nicht um den späteren Einstieg verlängern wird.

Die Projektlaufzeit umfasst somit 2, 3 oder 3,5 Jahre bei Antragstellung und endet mit Austritt des/der letzten Teilnehmenden.

Im Fall von Wiederholungsprüfungen können Projektlaufzeiten verlängert werden, eine weitere Finanzierung über das Ausbildungsprojekt ist durch die Bewilligende Stelle / Fachstelle, nach vorheriger Anzeige durch den Zuwendungsempfängenden, zu prüfen und im Vorfeld, zu Beginn der Ausbildung, mit den Kooperationsbetrieben abzustimmen und in der Kooperationsvereinbarung festzuhalten. (siehe Punkt 6.1.1)

Das Land Berlin gewährt auf Grundlage der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung - LHO - nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für das Berliner Ausbildungsplatzprogramm - BAPP-Kompakt.

Die Förderung der 173 Ausbildungsplätze und der 25 Plätze für mögliche Fortsetzungsberufe (S.14/15) erfolgt aus Berliner Landesmitteln als Projektförderung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung und ist gemäß der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung - LHO Berlin pro Haushaltsjahr wie folgt, begrenzt.

2026	2027	2028	2029	2030
1.234.000,00 €	5.293.350,00 €	4.987.000,00 €	3.767.000,00 €	390.000,00 €

Für die diesem Interessensbekundungsverfahren zugrundeliegende BAPP-Kompakt Ausbildungsphase wird eine nicht rückzahlbare Zuwendung innerhalb einer Obergrenze gewährt.

Der nachstehenden Tabelle können Sie die finanziellen Obergrenzen (maximale Förderhöhe/ Auszubildenden) in den 3 Projekttypen kaufmännisch, gewerblich-technisch und gewerblich-technisch Energie & Klima nach Ausbildungsjahren 2; 3; 3,5 in Vollzeit entnehmen.

Obergrenzen je Azubi / Ausbildungsjahr	ABJ 1	ABJ 2	ABJ 3	ABJ 4
kaufmännisch	27.521,00 €	28.706,00 €	29.670,00 €	15.069,00 €
gewerblich-technisch	28.853,00 €	30.095,00 €	31.105,00 €	15.798,00 €
gewerblich-technisch Energie & Klima	29.297,00 €	30.558,00 €	31.584,00 €	16.041,00 €

Förderfähig im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung sind Ausgaben für:

- die Hälfte der Mindestausbildungsvergütung (Mindestausbildungsvergütung gemäß aktuellem Ausbildungsjahr zzgl. AG-Sozialversicherungsbeiträge),
- vorhabenbezogener Personaleinsatz,
- Berechnung Personalkosten für Projektdurchführung und Projektbetreuung nach TLN-Schlüssel.
- Der im Personalschlüssel abgebildete Wert „1:“ entspricht einem Volumen von wöchentlich 39 Arbeitsstunde im Projekt. Sofern von den zuständigen Stellen oder in den Ausbildungsordnungen bzw. Ausbildungsregelungen Anforderungen an den Personalschlüssel gestellt werden, sind diese zu erfüllen.
- Lehrkräfte (E11), Ausbilder*innen (E9a), Sozialpädagogen (E11) TLN-Schlüssel 1:10
- Verwaltung/Administration (E 9a), TLN-Schlüssel 1:30
- Projektleitung (maximal E 11), TLN-Schlüssel 1:30
- Auftrags- und Honorarvergabe für Vertretungen der Lehrkräfte und/oder externe Beratende/Betreuende, Lehrkräfte im Rahmen von Maßnahmen zur Kompetenzfeststellung / Fortschrittsmessungen für Auszubildende unter Einhaltung der geltenden UVgO und Honorarverordnung des Landes Berlins
- Sachkostenpauschale von den Personalkosten in Abhängigkeit vom Projekttyp (24% bei kfm., 30% bei g-t, 32% bei g-t Energie & Klima).

Das Besserstellungsverbot nach TVL ist unbedingt einzuhalten. Zuwendungsempfänger dürfen ihre Mitarbeiter im Rahmen der Förderung nicht besser vergüten als vergleichbare Dienstkräfte des Landes Berlin.

Bei Zuwendungsempfängern mit rechtlicher Bindung an einen besonderen Tarifvertrag (tarifvertraglich bindende Rechtsnormen im Sinne des Tarifvertragsgesetzes), die zu einer Besserstellung der Beschäftigten des Zuwendungsempfängers führt, können Personalausgaben nur

in der Höhe als zuwendungsfähig anerkannt werden, wie sie für vergleichbare Beschäftigte des Landes Berlin entstehen würden. Die im Vergleich zum Beschäftigten des Landes Berlin höheren Personalausgaben sind aus Eigenmitteln zu tragen. Die Zuwendung erhöht sich nicht.

Es ist das Prinzip der Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen. Im Besonderen gilt dies für den Personaleinsatz.

Mit der Sachkostenpauschale sind alle Gebühren wie Prüfungsgebühren, Eintragungs-, Betreuungs- und Prüfungsgebühren und Lehrgangsgebühren für überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU) innerhalb des Höchstbetrages abgedeckt.

Drittmittel: Zur Ausfinanzierung der Ausbildungsprojekte sind Drittmittel für mindestens die Hälfte der vereinbarten Ausbildungsvergütung einzubringen. Höhere Drittmittel sind möglich, müssen jedoch in der Darstellung der Finanzierung vollständig ausgewiesen werden.

Auch hier gilt das Prinzip der Haushaltsjährlichkeit. Drittmittel der Betriebe können nicht „angespart“ und mit ins nächste Haushaltsjahr genommen werden.

5.1 Anforderungen an Kooperationsbetriebe und Abschluss von Kooperationsverträgen

Die Betriebe, die als Kooperationspartner*innen auftreten, müssen die Eignung nach §§ 27ff BBiG/§§ 21 ff HwO besitzen. Betriebe, die aus unterschiedlichen Gründen noch nicht die Ausbildungsberechtigung besitzen, müssen über die Ausbildungsberater*in der zuständigen Kammer das Verfahren zur Erlangung der fachlichen Eignung einleiten. Die/der Zuwendungsempfangende hat den Betrieb dabei zu unterstützen.

Die Zuwendungsempfangenden haben sicherzustellen, dass der Kooperationsbetrieb Informationen darüber erhält, dass der betreffende Ausbildungsplatz aus dem Berliner Ausbildungsplatzprogramm gefördert wird und welches die Ziele und Zielgruppen des Programms sind. In der BAPP-Kompakt Ausbildungsphase ist es für die Durchführung der Ausbildung grundsätzlich erforderlich, dass Zuwendungsempfangende vor Beginn der geförderten Ausbildung für die Ausbildungsanteile im Betrieb pro Auszubildende*n / Ausbildungsplatz einen Kooperationsbetrieb finden, der sich zur Hälfte an den Ausbildungsinhalten und mindestens zur Hälfte an der Mindestausbildungsvergütung beteiligt.

5.1.1 Abschluss von Kooperationsverträgen BAPP-Verbundausbildung

Der Kooperationsbetrieb ist vom Zuwendungsempfangenden durch einen Kooperationsvertrag zu binden. **Grundsätzlich hat der Abschluss eines Kooperationsvertrages bis zum Projektbeginn bzw. zum Beginn der individuellen Ausbildung zu erfolgen und ist spätestens zur Langantragstellung der Bewilligungsstelle vorzulegen und den Auszubildenden namentlich zuzuordnen.**

In den Kooperationsverträgen ist Folgendes zu regeln bzw. auszuführen:

- die Zuordnung des Kooperationsbetriebes zum/r Auszubildenden.
- Festlegung der zeitlichen und inhaltlichen Durchführung der Ausbildungsanteile gemäß dem geltenden Ausbildungsrahmenplan für das Berufsbild, die bei den Zuwendungsempfängenden und in den Betrieben durchgeführt werden,
- Festlegung der Finanzierung, d.h. Festlegung der Beteiligung der Partnerbetriebe an der Hälfte der für das Ausbildungsjahr geltenden Mindestausbildungsvergütung von Beginn an (Zeitpunkt Ausbildungsbeginn = Zahlungsbeginn), sowie die Notwendigkeit der Beteiligung von Beginn an sowohl finanziell als auch inhaltlich („Probezeit ist für alle da“).
- Klare Darstellung der Drittmittel in der Kooperationsvereinbarung nach Ausbildungsjahren.
- Gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest- P) ist es für die Berechnung des Fehlbedarfs entscheidend, dass die Deckungsmittel (Drittmittel) dauerhaft und verlässlich zur Verfügung stehen.
- Regelung der Finanzierung der Ausbildung bis zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, auch für den Fall, dass Prüfungen erst nach Ablauf der vertraglich festgelegten Ausbildungszeit stattfinden
- Regelung der Finanzierung der Ausbildung bis zum endgültigen Abschluss für den Fall der Verlängerung der Ausbildungszeit zum Zwecke der Wiederholungsprüfung (gemäß § 21 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz höchstens ein Jahr),
- Information darüber, dass es sich um eine Ausbildung handelt, die aus Mitteln des Landes Berlin bezuschusst wird.

Ebenso sind dem Kooperationsbetrieb im Rahmen der Kooperationsvereinbarung die geförderten Leistungen des Projektträgers, die dem Kooperationsbetrieb zugutekommen sollen, darzulegen:

- Recruiting-Hilfe (potenziell auch bereits vor Ausbildungsbeginn über BAPP-Kompakt! Einstiegsphase)
- Kostenreduzierte Ausbildung einer zukünftigen Fachkraft ohne volle Ausbildungsverantwortung (Betrieb hält nicht den Ausbildungsvertrag)
- Projektzielstellung ist die Übernahme in duale Ausbildung, d.h. Wechsel/Übernahme in duale Ausbildung (wenn der Funke übersprungen ist, kein Übernahmepflicht)
- Möglichkeit des Wechsels von Auszubildenden und Kooperationsbetrieben, wenn der „Funke“ nicht übersprungen ist
- (Verweis-)Beratung durch Träger zu Ausbildungsthemen

- Sozialpädagogische Begleitung der Auszubildenden auch in den Betriebstagen.

Wenn ein Projektträger **zum** Langantrag bzw. zum individuellen Ausbildungsbeginn **nicht** für alle Ausbildungsverhältnisse Kooperationsbetriebe via Kooperationsvereinbarungen nachweisen und/oder diese namentlich zuordnen **und** somit auch **nicht** die 2. Hälfte der Mindestausbildungsvergütung zur Ausfinanzierung der Ausbildungsvergütung sichern kann, dann **muss der Bewilligenden Stelle umgehend eine Begründung eingereicht werden**.

Die Bewilligende Stelle setzt daraufhin die zuständige Kammer in Kenntnis und gewährt dem Projektträger eine **Fristverlängerung** zur Einreichung und Nachweis der Kooperationsbeteiligung **bis zum Ende der individuellen Probezeit** der betreffenden Ausbildungsverhältnisse.

In diesem Zeitraum wird die volle Förderung der Personal- und Sachkosten sowie die Hälfte der Mindestausbildungsvergütung für die betreffenden Ausbildungsverhältnisse gewährt und der Projektträger muss die 2. Hälfte der Mindestausbildungsvergütung aus Eigenmitteln finanzieren.

Kann für die betreffenden BAPP-Ausbildungsverträge, bis zum Ende der individuellen Probezeit dennoch kein Kooperationsvertrag vorgelesen werden, hat der Projektträger die Bedingungen zur Förderung des BAPP-Verbundausbildungsverhältnisses nicht erfüllt und das Förderziel als auch der Förderzweck gelten als gefährdet.

Dementsprechend wird die Förderung für dieses Ausbildungsverhältnis nach der Probezeit beendet. Als Konsequenz erfolgt ein Teilwiderruf des Zuwendungsbescheides bzw. ein Änderungsantrag muss gestellt werden.

Der Projektträger muss in diesem Fall und vor Ablauf der individuellen Probezeit entscheiden, ob:

- a) das Ausbildungsverhältnis noch in der Probezeit gelöst wird,
- b) in Abstimmung mit den zuständigen Akteuren: innen (Kammern, Agentur für Arbeit, OSZ) alternative Anschlüsse/Übergänge für die Auszubildende/n in Frage kommen und initiiert werden, wie:
 - Übergang in eine Einstiegsqualifizierung (EQ)
 - Übergang in einen dualen Ausbildungsplatz im Febr./Mrz.
 - Übergang in eine andere geförderte Ausbildungsform (ASA Flex, ...)
 - Übergang in ein schulisches Ausbildungsangebot
- oder
- c) der Projektträger den/die Auszubildende auf eigene Kosten und außerhalb des Projekts weiter ausbildet.

Sollte im Verlauf der Ausbildung ein Kooperationsbetrieb wegbrechen, muss die bewilligende Stelle umgehend informiert werden. Dem Projektträger wird nach Prüfung eine **maximale Frist von 6 Monaten** eingeräumt, einen neuen Kooperationsbetrieb zu finden.

In dieser Zeit (ohne Kooperationsbetrieb) muss der Projektträger die 2. Hälfte der Mindestausbildungsvergütung aus Eigenmitteln finanzieren.

Der restliche Teil der Förderung wird in diesem Zeitraum fortgesetzt (Personal, Sachkosten und ½ Mindestausbildungsvergütung).

Entsprechend muss die zeitliche und inhaltliche Gliederung des betrieblichen Ausbildungsplans an die Zeit ohne Kooperationsbetrieb angepasst und auch die zuständige Kammer in Kenntnis gesetzt werden.

Konnte ein neuer Kooperationsbetrieb gefunden werden, wird die Förderung ab dem Zeitpunkt des Vertragsbeginn (=Zahlungsbeginn) mit Drittmitteln des Kooperationsbetriebs zur Ausfinanzierung der 2. Hälfte der Mindestausbildungsvergütung fortgesetzt.

Gelingt es dem Projektträger nicht innerhalb der Frist einen neuen Kooperationsbetrieb zu finden, wird die Förderung nach diesen 6 Monaten beendet und die Ausbildung ist auf Kosten des Zuwendungsempfängers bis zum Ende des Ausbildungsverhältnisses fortzuführen oder der/die Auszubildende in ein anderes Ausbildungsverhältnis (dual, schulisch) zu überführen.

6. Qualitätssicherung und Erfolgsmessung:

Der Erfolg der BAPP-Kompakt-Einstiegsphase hängt maßgeblich von der Qualität in der Beratung und individuellen Unterstützung bei der Ausbildungsvorbereitung ab. Es wird daher erwartet, die Projekte der BAPP-Kompakt-Einstiegsphase so zu gestalten, dass für alle Teilnehmenden mit ihren unterschiedlichen Ansprüchen eine qualitativ hochwertige Teilnahme ermöglicht wird.

Unbedingt nachzuweisen sind die Ausbildungsberechtigung sowie die einschlägigen Erfahrungen der Bewerber: in im Bereich der beruflichen Bildung, Netzwerkarbeit und Arbeitsmarktintegration (nachzuweisen in Referenzliste). Ebenso muss die zuwendungsrechtliche Qualität im Sinne bisher erfolgreich umgesetzter öffentlich geförderter Projekte gegeben sein.

Grundsätzlich wird das Vorhandensein eines Systems zur Sicherung der Qualität der BAPP-Kompakt-Zuwendungsempfänger vorausgesetzt. Dafür sollte ein funktionierendes und wirksames Qualitätsmanagementsystem vorliegen (z. B. nach ISO 9001, ISO 29990, EFQM, LQW, AZAV).

Die Instrumente des Landes Berlin verfolgen grundsätzlich das Ziel, Berliner und Berlinerinnen dabei zu unterstützen, sich nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren und den Lebensunterhalt aus eigener Kraft zu bestreiten. Das Instrument BAPP-Kompakt setzt frühzeitig an dem hierfür wesentlichen Punkt der Unterstützung beim Erwerb des Berufsabschlusses an.

Jede Phase des Programms BAPP-Kompakt hat eigene Ziele und Indikatoren und quantitative Vorgaben zu deren Erfüllung. Zudem gibt es phasenübergreifende Indikatoren. Die Abbildung dieser Ziele und die Dokumentation der Erreichung derselben dient der Erfolgsauswertung des Gesamtprogramms und den Steuerungsmaßnahmen in diesem Zusammenhang. Zur Erfassung dieser Daten sind die BAPP-Kompakt-Zuwendungsempfänger verpflichtet, z.B. mit Hilfe entsprechende Datenschutzerklärungen, diese Informationen abzufragen.

Folgende Indikatoren mit quantitativen Vorgaben zur Erfüllung werden verwendet:

Die Indikatoren dienen zur Erfolgsauswertung in Bezug auf die Durchführung der BAPP-Kompakt Einstiegsphase und der Vergleichbarkeit unter den Zuwendungsempfängern:

Phasenübergreifend

- **A 0:** die ordnungsgemäße Durchführung (Darstellung der Ausbildungsergebnisse, Anzahl der abgeschlossenen Ausbildungsverhältnisse, Auslastung der Maßnahmen, Abbruchquote)
- **TN 0:** monatliche Berichterstattung über die besetzten Plätze in den jeweiligen Phasen und die Struktur der Maßnahmeteilnehmenden (Geschlecht, Alter, Migrationshintergrund, Behinderung)
- **TN 1:** Ausbildungsergebnisse und Verbleib der Teilnehmenden 4 Wochen bzw. 6 Monate nach Beendigung der Ausbildungsmaßnahmen

Ausbildungsphase

- Anzahl der Übergänge aus der Ausbildungsphase in eine duale Ausbildung
- Anzahl der Übergänge aus der Ausbildungsphase in die Arbeitsverhältnisse
- Anzahl der abgeschlossenen Prüfungen in jeder Ausbildungsphase
- Anzahl die besetzten Plätze nach Berufsbildern (nach Ende der Besetzungszeit),

Die Angaben zur Erreichung der Indikatoren ist im Rahmen der Projektberichterstattung via Sachbericht und/oder Abschlussbericht an die Bewilligungsstelle zu übermitteln.

Darin sind neben den statistischen Daten zu den Erfolgsindikatoren auch Gründe für deren Erreichung oder Nichterreichung darzulegen. Vom Zuwendungsempfänger wird eine Analyse der Gründe und deren Aufarbeitung der ggf. festgestellten Mängel für die Folgemaßnahmen

(falls angestrebt) erwartet. In Einzelfällen kann es dazu kommen, dass die Zuwendungsempfänger aufgefordert werden, zu einzelnen Fragen der Fachstelle der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung schriftlich Stellung zu nehmen. Es wird erwartet, dass die BAPP-Kompakt Zuwendungsempfänger im Sinne der guten Zusammenarbeit diesen Aufforderungen nachkommen.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Projektauswahl erfolgt über ein zweistufiges Verfahren, bestehend aus einem Interessenbekundungs- und einem Antragsverfahren.

Interessierte Zuwendungsempfänger reichen zunächst ein maximal 8-seitiges Konzept (Din A4, Arial 11 pt) ein, das Aussagen zu folgenden Aspekten trifft:

- Darstellung der Umsetzung der Inhalts- und Zielvorgaben in der BAPP-Kompakt Ausbildungsphase zur Sicherung des Projekterfolgs
- Aussage zur Umsetzung von Berufsbildern und deren Anzahl (entsprechend den Vorgaben im IBV)
- Aussage zum zeitnahen Austausch/Kommunikation mit Berater: innen der Agentur für Arbeit und Jobcenter zur Besetzung der Ausbildungsplätze sowie bei drohendem Ausbildungsabbruch
- Erläuterungen zur Akquise & Methoden/Maßnahmen des Auswahlverfahren von Bewerber: innen für die Ausbildungsplatzangebote und die Beteiligung von Kooperationsbetrieben am Auswahlprozess
- Erläuterungen zur Akquise von Kooperationsbetrieben
- Aussagen zum Austausch und Kommunikation mit den Ausbildungsberater: innen der zuständigen Kammer vor Ausbildungsbeginn, bei drohendem Ausbildungsabbruch, dem Wegfall von Kooperationsbetrieben und/oder Wechsel von Kooperationsbetrieben
- Erläuterungen zur ausbildungsjährlichen Kompetenzfortschrittsmessung (persönlicher, sozialer und fachlicher Kompetenzen)
- Beschreibung der Kompetenz- und Qualifikationsprofile des geplanten Personals
- Darstellung des Beitrags zu den Querschnittszielen (Gleichstellung der Geschlechter, Antidiskriminierung, ökologische Nachhaltigkeit)
- Aussagefähiger Grobfinanzplan, welcher die Mindestanforderungen hinsichtlich Personal- und Sachkosten hinsichtlich der angestrebten Auszubildendenzahl im Gesamtprojektzeitraum aufzeigt. Nutzen Sie hierfür bitte das *Formblatt* Kostenkalkulation_Anlage 2

Dem Kurzkonzzept ist beizufügen:

- Unterschriebenes Formblatt Interessenbekundung (Anlage 1)
- Unterschriebenes Formblatt Kostenkalkulation (Anlage 2)
- Anlage 4.1 – 4.4:
 - 4.1 Wirt-214 P unterschriebene Eigenerklärung zu Tariftreue, Mindestentlohnung und Sozialversicherungsbeiträgen (Teil A)
 - 4.2 Wirt-2144 P unterschriebene Eigenerklärung Besondere Vertragsbedingungen (BVB) über Kontrollen und Sanktionen nachdem Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (Ber-IAVG) (Teil B)
 - 4.3 Wirt-124 UVgO P unterschriebene Eigenerklärung zu Ausschlussgründen
 - 4.4 Wirt-2141 P unterschriebene Erklärung zur Frauenförderverordnung (FFV)
- Formblatt Referenzliste (Anlage 5)
- Selbstdarstellung des sich bewerbenden Zuwendungsempfängers (max. 2 Seiten DIN A4, Arial 11pt, mit Bezug zu den unter 4. benannten Qualitätskriterien). Die Selbstdarstellung enthält:
 - Allgemeine Angaben zum Zuwendungsempfänger (Historie, Sitz, Unternehmensform und-struktur, Geschäftsführung, Kooperationen Darstellung der Einrichtung) Darstellung der Geschäftsfelder des Zuwendungsempfängers sowie eines geeigneten Standortes im Land Berlin.
 - Beschreibung der administrativen Befähigung zur Durchführung des Vorhabens bzw. Angaben zur zuwendungsrechtlichen Zuverlässigkeit (Angaben zum Buchhaltungssystem, offene Forderungen, bisherige Unregelmäßigkeiten, Zusammenarbeit mit der zgs consult GmbH).
 - Darstellung des ausreichenden Qualifikationsprofils (fachliche Eignung und praktische Erfahrung) des in der Maßnahme einzusetzenden Personals.
 - Nachweis und Darstellung vorhandener personeller und sachlicher Ressourcen und Erfahrungen mit der Zielgruppe.
 - Darstellung bisheriger Erfahrungen mit vergleichbaren Projekten. *(Nutzen Sie hierfür bitte das Formblatt Anlage 5 Referenzliste)*
- Aktueller Handels- oder Vereinsregisterauszug mit Nennung der vertretungsberechtigten Personen
- Unterschriebene Übersicht zum Qualifikationsprofil (fachliche und praktische Erfahrung) des eingesetzten Personals

- Beschreibung der sachlichen und personellen Ressourcen
- Rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung, dass keine unbeglichenen Rückforderungen des Landes Berlin vorliegen
- Etwaige Nachweise über ein zertifiziertes angewandtes Qualitätsmanagementsystem, Auditierung und/oder Gütesiegel

Mit der Organisation des Interessenbekundungsverfahrens hat die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung die zgs consult GmbH beauftragt.

So Bewerber: innen für die Umsetzung ausgewählt und informiert wurden mit wie vielen Plätzen in welchen Projekttypen sie berücksichtigt wurden, erfolgt die Aufforderung zur Kurzantragstellung.

Der Antrag auf Förderung muss vor Beginn des Projektes bei der Bewilligungsstelle schriftlich (respektive elektronisch, soweit im Verfahren zugelassen) gestellt werden.

Der Kurzantragstellung wird das Meldeverfahren freier/akquirierter Ausbildungsstellen vorgeschaltet. Das bedeutet, dass mindestens einer der bewilligten Plätze durch eine Absichtserklärung eines Kooperationsbetriebes zur gemeinsamen Durchführung eines Ausbildungsplatzes vorliegen muss, damit der Kurzantrag gestellt und ein Vermittlungsvorschlag durch die Agentur für Arbeit und/oder Jobcenter ausgelöst werden kann.

Das konkrete Verfahren zur Ausbildungsplatzfreimeldung wird in den ergänzenden Förderbedingungen beschrieben.

Ebenso wird in den ergänzenden Förderbedingungen auch das Verfahren des begleitenden Monitorings in der Programmeinrichtungsphase erläutert. Das Monitoring ist ein Instrument zum Controlling des Besetzungsprozesses von freigemeldeten Ausbildungsplätzen über ausgelösten Vermittlungsvorschlägen und besetzten Ausbildungsplätzen.

Die Interessenbekundung **ist postalisch als Original mit rechtskräftiger Unterschrift sowie eine Kopie des rechtsverbindlich unterschriebenen Originals digital bis 13.08.2026 um 12.00Uhr** bei der nachfolgenden Adresse und E-Mail einzureichen und wie folgt zu adressieren.

Postanschrift:

zgs consult GmbH

BAPP-Kompakt
Manuela Schach
Bernburger Straße 27
10963 Berlin

E-Mail für digitalen Versand:

ausbildung@zgs-consult.de

Die Entscheidung, welche Angebote für die Umsetzung ausgewählt werden, trifft die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung.

Die Auswahl erfolgt auf Basis der eingereichten Unterlagen und der vorgelegten Beschreibungen zu den oben genannten Aspekten, wobei folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Qualität des konzeptionellen Ansatzes,
- Plausibilität der Aussagen im Hinblick auf die Realisierung und Zielerreichung,
- Fachliche und fördertechnisch-administrative Eignung des sich bewerbenden Zuwendungsempfängers (einschlägige Kenntnisse und Erfahrungswerte im Zuwendungsbereich),
- Kostenansatz gemäß grobem Finanzplan.

Der Bewertungsbogen ist zusammen mit der Bekanntmachung veröffentlicht worden. Die Antragstellung (2. Stufe) und fördertechnisch-administrative Umsetzung der für die Durchführung ausgewählten Projekte erfolgt über das Datenbanksystem Eureka 5.

Um den frühesten Projektstart zum 01.10.2026 zu ermöglichen, erfolgt zunächst eine Kurzantragstellung, die im weiteren Verlauf durch einen Förderantrag mit ausführlichem Finanzierungsplan (Langantrag) spezifiziert wird.

Zeitplan

15.07.2026	Veröffentlichung des Interessenbekundungsverfahrens
30.07.2026, 10.00Uhr	Online-Informationsveranstaltung zur Förderbekanntgabe BAPP-Kompakt Ausbildungsphase, Anmeldung bis 29.07.2025, 16.00Uhr unter ausbildung@zgs-consult.de
bis 03.08.2026	Schriftliche Bewerber: innen-Anfragen an ausbildung@zgs-consult.de
11.08.2026	Abgabetermin der Interessenbekundungen bis 12:00 Uhr (1x im Original postalisch und rechtsverbindlich unterschrieben) und 1 x Kopie (elektronisch) per E-Mail an ausbildung@zgs-consult.de
bis 19.08.2026	Abschluss der Bewertung mit schriftlicher Information der Zu- sage an die Bewerber: innen. Aufforderung zur Kurzantrag- stellung in EUREKA 5. Nicht berücksichtigte Bewerber*innen erhalten keine explizite Absage.
bis 15.09.2026	Antragstellung (Kurzantrag). Ein vorzeitiger Projektbeginn muss immer gegeben sein. Die Antragstellung erfolgt im EU- REKA 5.
ab 01.10.2026	Projekt- und Ausbildungsstart für reguläre BAPP-Kompakt! Ausbildungsverhältnisse 01.10. - 31.10.2026. Ausbildungsstart für Zielgruppe "Nachrücker: innen" = Ausbil- dungsabbrecher: innen aus demselben Ausbildungsjahr 01.11. - 31.12.2026 (unter Anerkennung der bereits absolvier- ten Ausbildungszeiten)

Kosten für die Teilnahme am Interessensbekundungsverfahren werden
nicht erstattet.

Berlin, den 15.07. 2026